

**S a t z u n g**

**zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro**  
**(Euro-Anpassungs-Satzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 22. Oktober 2001 folgende Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro  
(Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der**  
**Benutzungs- und Gebührenordnung**  
**der Gemeindebücherei Ihringen**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei Ihringen in der Fassung vom 16.02.1998, veröffentlicht am 25.02.1998, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

5.2 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der/die Benutzer/in Schadensersatzpflichtig und zwar bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eine Verwaltungskostenpauschale von 5,00 € je Medieneinheit.

2. Nr. 6.2 erhält folgende Fassung:

6.2 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird eine Versäumnisgebühr erhoben.

Diese beträgt für die

1. Mahnung	1,50 €
2. Mahnung	3,50 €
3. Mahnung	6,00 €

3. Nr. 6.3 erhält folgende Fassung:

6.3 Für die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises (bei Verlust) wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt)**

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt) in der Fassung vom 15.04.1991, veröffentlicht am 17.04.1991, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- (7) Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 51,13 € ahnden.

## **Artikel 3**

### **Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)**

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) in der Fassung vom 04.12.1989, veröffentlicht am 04.12.1989, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße gemäß den landesrechtlichen Vorschriften geahndet werden.

## **Artikel 4**

### **Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketballspielfelder und Skating-Bahnen in der Gemeinde Ihringen**

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketballspielfelder und Skating-Bahnen in der Gemeinde Ihringen vom 18.11.1996, veröffentlicht am 08.01.1997, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgend Fassung:

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße gemäß den landesrechtlichen Vorschriften geahndet werden.

## **Artikel 5**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der vom Fassung 14.02.2000, veröffentlicht am 23.02.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)
1. mit Gewinnmöglichkeit und
    - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S. von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 125,00 €
    - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 75,00 €
  2. ohne Gewinnmöglichkeit und
    - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S. von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 125,00 €
    - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 25,00 €
- Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) 50,00 € je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtigten Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der Fassung vom 06.09.1982, zuletzt geändert am 23.01.1995, veröffentlicht am 25.01.1995, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Punktwert beträgt
- |                           |               |        |
|---------------------------|---------------|--------|
| 1. für den Netzbereich I  | (Ihringen)    | 8,44 € |
| 2. für den Netzbereich II | (Wasenweiler) | 7,67 € |

Dieser wird jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

2. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser
- |   |        |
|---|--------|
| 1. für den Netzbereich I (Ihringen)     | 3,02 € |
| 2. für den Netzbereich II (Wasenweiler) | 1,35 € |

## **Artikel 7**

### **Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung)**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) vom 12.12.1972, zuletzt geändert am 02.10.2000, veröffentlicht am 11.10.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Als Bemessungsgrundlage für den Wasserversorgungsbeitrag dienen:
- a) die Grundstücksfläche
  - b) die zulässige Geschosshöhe
- Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und bis zu zwei Geschossen = 1,07 €.

2. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Messgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße bis zu 5 cbm 0,64 € und von 7 cbm und mehr 0,77 € monatlich.

## **Artikel 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ihringen, 22. Oktober 2001

Obert  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.